



MONHEIM AM RHEIN

Stadtverwaltung · Postfach 10 06 61 · 40770 Monheim am Rhein

An den  
Landrat des Kreises Mettmann  
Herrn Thomas Hendele /o.V.i.A.  
Postfach  
40806 Mettmann

**Der Bürgermeister**  
Daniel Zimmermann  
Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein  
Telefon: 02173/951-800  
Telefax: 02173/951-25-800

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		BM	07.06.2019

**Herstellen des Benehmens zur Aufstellung des geänderten Haushaltsentwurfes 2019 des Kreises Mettmann gem. § 55 KrO**

Hier: Stellungnahme der Stadt Monheim am Rhein

Sehr geehrter Herr Hendele,

mit Ihrem Schreiben aus Mai 2019, hier eingegangen am 14.05.2019, leiten Sie auf der Grundlage von Eckdaten zum geänderten Haushalt 2019 ein neues Verfahren zur Herstellung des Benehmens des Kreises Mettmann mit seinen kreisangehörigen Städten vor Aufstellung eines geänderten Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 ein.

Die diesem Schreiben beigefügten Eckdaten wurden gegenüber den Kämmerinnen und Kämmerern der kreisangehörigen Städte am 17.05.2019 im Rahmen einer Kämmererkonferenz vorgestellt. Aus dieser Konferenz resultiert eine gemeinsame Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Städte. Darüber hinaus nimmt die Stadt Monheim am Rhein wie folgt Stellung:

Die Aufstellung des geänderten Haushaltsentwurfes 2019 zur pflichtgemäßen Bildung von Teilkreisumlagen für alle kreiseigenen Einrichtungen in den Jahren 2016 – 2019 entspricht den langjährigen Forderungen der Stadt Monheim am Rhein und wird daher von mir begrüßt. Die nunmehr zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen beinhalten einige inhaltliche Fragestellungen (Abrechnungspositionen), auf die ich weiter unten kurz noch eingehen werde und deren Klärung vor Haushaltsverabschiedung geboten ist.

Leider erübrigen sich nicht sämtliche meiner schon im Rahmen des ursprünglichen Benehmensherstellungsverfahrens mitgeteilten Einwände.

Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht die notwendigen und mit Klageerhebung vom 21.06.2018 auch gerichtlich geltend gemachten rechtlich notwendigen finanziellen Anpassungen im Bereich

**Sprechzeiten**  
Do 15.00 – 17.00 Uhr

**Bankverbindung**  
Stadtparkasse Düsseldorf  
IBAN DE42 3005 0110 0087 0066 15  
BIC DUSSDE33XXX

USt-IdNr.  
DE121396829

**Stadt Monheim am Rhein**  
Rathausplatz 2  
40789 Monheim am Rhein  
Telefon: +49 2173 951-0  
Telefax: +49 2173 951-899  
E-Mail: info@monheim.de  
www.monheim.de

der Kreisleitstelle nicht vor. Ich halte daher meine mit Schreiben vom 25.09.2018 schon mitgeteilten Bedenken insoweit aufrecht, verweise zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bekannten anwaltlichen Ausführungen in der o.a. Klageschrift (s. Anlage zur dortigen Sitzungsvorlage 20/041/2018) und bitte nochmals um entsprechende Berücksichtigung und weitere Veranlassung.

Im Zusammenhang mit Ihren Darstellungen zur Teilkreisumlageberechnung für die kreiseigenen Förderschulen und Kindergärten (Aktenvermerk 20-1 vom 01.04.2019) nehmen Sie an, dass im Produkt „05.06.02 Kita Velbert“ die Ansätze der Frühförderung herauszurechnen wären, da diese Leistung nicht direkt der Einrichtung zuzuordnen sei. Auf meine entsprechende Nachfrage hierzu teilen Sie per E-Mail vom 12.04.2019 weiter mit, dass es sich insoweit (in Höhe von 268.426,22 EUR) allein um aufgabenspezifische Personalkosten handeln würde. Für die Frühförderung würden lediglich an einigen Tagen Räume der Kindertagesstätte genutzt. Dies stelle eine von der Einrichtung völlig losgelöste separate Maßnahme für drei Städte des Nordkreises (Wülfrath, Velbert, Heiligenhaus) nach näher aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen dar. Sie weisen weiter darauf hin, dass für die anderen Städte diese Leistung durch die Lebenshilfe erbracht würde und im Produkt 05.05.02, Zeile 15, abgebildet sei. Den aufgezeigten Erläuterungen nach umfasst die Bezuschussung dieser Leistung dort demnach dann jährlich rd. 485.000 EUR. Vergleicht man die bezogen auf die jeweiligen Einwohnerzahlen (EW) der betroffenen Kreisteile anzunehmende „Vergütung“, fällt ein deutliches Ungleichgewicht auf, das noch aufzuklären ist. Auch wenn es sich um eine kreiseigene Aufgabe handeln mag und damit die Kosten nicht im Wege einer Teilkreisumlage zu heben sein sollten, so sind aus hiesiger Sicht jedenfalls keine offenkundigen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen würden, für die gleiche Aufgabe in den 3 Städten des Nordkreises (ca. 129.000 EW) rd. 2,00 EUR/EW und in den anderen 7 Städten (ca. 356.000 EW) bald die Hälfte weniger, nämlich „nur“ rd. 1,30 EUR auszugeben. Aus meiner Sicht wären die Zuschüsse an die Lebenshilfe deutlich zu steigern, damit dieser die gleichen Ressourcen zur Verfügung stehen wie für die Leistungserbringung im Nordkreis. Alternativ sollte die Kreisverwaltung sich nach einem Träger umsehen, der die Förderung im Nordkreis erbringen kann.

Zu bemängeln bleibt abschließend noch die genaue Zuordnung der in dem Produkt 01.13.01 Kaufmännisches Gebäudemanagement aufgeführten Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen. Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen in der o.a. Klageschrift für das Jahr 2018 ergibt sich bei Anwendung eines aus den Haushaltsdaten jeweils abgeleiteten Schlüsselwertes ein deutlich höherer Wert (nämlich rd. 150.000 EUR), als von Ihnen zugeordnet. Ausweislich Ihrer aktuellen schriftlichen Ausführungen hierzu in dem schon angesprochenen gerichtlichen Verfahren, übersehen Sie die notwendige Berücksichtigung vorhandener Personalaufwendungen (s. Teilergebnisplan 2018, Zeile 11). Dies ist für alle betroffenen Haushaltsjahre 2016 - 2019 noch zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Zimmermann

